

für die Ortsgemeinde Seelbach

AZ:

23 DS 16/ 0110

Sachbearbeiter: Frau Kahn-Enkler

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Seelbach	öffentlich	15.12.2023

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Seelbach**Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinde Seelbach beabsichtigt, die Gebühren für den Friedhof Seelbach anzupassen.

Eine Kalkulation der Friedhofsgebühren soll in den nächsten zwei Jahren erfolgen. Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises hat jedoch in seinem Bericht des Jahres 2022 empfohlen, eine Anhebung bereits unabhängig der ausstehenden Kalkulation in Anbetracht der Unterdeckung der Kosten des Friedhofs umzusetzen.

Um die steigenden Kosten für die Unterhaltung des Friedhofs besser ausgleichen zu können, werden die Gebühren für alle Grabarten angepasst.

Durch die Änderung entfallen darüber hinaus veraltete Gebührenpositionen, die mittlerweile in der Satzung der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Verwaltungsgebührensatzung) geregelt sind und daher keine Rechtswirkung mehr haben.

Da die aktuelle Gebührensatzung von 1991 bereits über 6 Änderungssatzungen verfügt, wird zur besseren Lesbarkeit die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung empfohlen.

Im Wesentlichen beinhaltet die Änderung der Friedhofsgebührensatzung folgende Änderungen:

1. In § 4 wird die alte Satzung außer Kraft gesetzt.
2. Die Gebühren für die Überlassung von Reihengrabstätten in Art. I werden angehoben.
3. Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten in Art. II werden neu eingefügt. Dadurch verschiebt sich die bisherige Nummerierung.

4. Art. IV Nr. 2 wird eingefügt und enthält die Formulierung zur Erhebung der vorzeitigen Grababräumgebühr, die in der Änderung der Friedhofssatzung beschlossen werden soll.
5. Die Kosten für die Nutzung der Leichenhalle in Art. V (neu) werden angehoben und zur Klarstellung eingefügt, dass die Gebühr auch für die Trauerfeier erhoben wird.
6. Die Nummerierung unter Art. VI wird redaktionell angepasst. Die Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtung zur Grabpflege werden an die aktuell gestiegenen Bereitstellungskosten und die Inflation angepasst.
7. Art. VIII-IX entfallen ersatzlos.

Die Friedhofsverwaltung empfiehlt der Ortsgemeinde Seelbach, der beigefügten Änderung der Friedhofsgebührensatzung zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Seelbach wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister